

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der K12 Agentur für Kommunikation und Innovation GmbH**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Wir, die K12 Agentur für Kommunikation und Innovation GmbH (nachfolgend auch „Agentur“ genannt), erbringen unsere Angebote und Leistungen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem mit dem Kunden abgeschlossenen Rahmenvertrag. Abweichenden Bedingungen unserer Kunden widersprechen wir. Sie werden nur dann Vertragsinhalt, wenn und soweit sie mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder wir sie schriftlich anerkannt haben. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir unsere Angebote und/oder Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

### **§ 2 Vertragsabschluss, Leistungsumfang und Vertragsabwicklung**

- (1) Die von der Agentur abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Kunden gelten erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder ihrer Ausführung durch die Agentur als angenommen. Die Rechnung ersetzt die Auftragsbestätigung.
- (2) Der Umfang der von der Agentur zu erbringenden Leistung richtet sich nach dem von der Agentur angenommenen Auftrag des Kunden, der Leistungsbeschreibung, dem Kostenexposé sowie den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.
- (3) Die von der Agentur gefertigten Besprechungsberichte und deren Inhalt stellen eine verbindliche Arbeitsgrundlage dar. Sie gelten als von beiden Seiten akzeptiert und werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde dem Besprechungsbericht nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang bei ihm widerspricht und die Agentur den Besprechungsbericht nicht innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Zugang beim Kunden widerruft
- (4) Der Kunde steht dafür ein, dass die von ihm der Agentur benannten Ansprechpartner, insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen, vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind. Einschränkungen der Vertretungs- und/oder Zeichnungsberechtigung müssen der Agentur vom Kunden rechtzeitig vor jeder Maßnahme schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 3 Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Vertrages notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und die Agentur bei der Erbringung ihrer Leistung zu unterstützen. Diese Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für termingebundene Projekte, bei denen zur Einhaltung bestimmter Fristen die Mitwirkung des Kunden unerlässlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur alle für die Durchführung des Vertrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung mitzuteilen bzw. vorzulegen und die Agentur von allen Vorgängen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Vertrages von Bedeutung sein können.
- (2) Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden zu kündigen, wenn der Kunde mit seiner Mitwirkungshandlung oder der Annahme der angebotenen Leistung in Verzug kommt, und die Agentur dem Kunden eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung bzw. der Annahme der angebotenen Leistung gesetzt. Unberührt hiervon bleibt ein Anspruch der Agentur auf Ersatz der ihr hierdurch entstandenen Mehraufwendungen und Schäden.

### **§ 4 Fremdleistungen**

Die Agentur ist berechtigt, die ihr vom Kunden übertragenen Leistungen entweder selbst auszuführen oder aber Dritte mit deren Ausführung zu beauftragen (nachfolgend „Fremdleistung“ genannt). Fremdleistungen beauftragt die Agentur vereinbarungsgemäß im Namen und auf Rechnung des Kunden. Nach entsprechender Prüfung wird die Agentur die Rechnung zur direkten Zahlung an den Kunden weiterleiten.

### **§ 5 Vergütung und Kosten**

- (1) Maßgebend ist die mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Vergütung (nachfolgende „Vergütung“ genannt). Da die Vergütung regelmäßig auf einer Kostenkalkulation beruht, der lediglich Erfahrungs- und Richtwerte zugrunde liegen, sind die Agentur und der Kunde darüber einig, dass eine Erhöhung der Vergütung um bis zu 10 % als genehmigt gilt und keiner weiteren Abstimmung bedarf. Darüber hinaus gehende Änderungen des Vergütungsumfanges bedingen eine Nachkalkulation. Eine Verschiebung innerhalb der kalkulierten Einzelpositionen ist zulässig, sofern die Gesamtsumme der Vergütung nicht überschritten wird.
- (2) Die Agentur kann mit dem Kunden auch ein Pauschalhonorar vereinbaren. In diesem Falle findet § 5 Ziffer (1) keine Anwendung
- (3) Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur sowie deren Vorstellung erfolgt gegen Zahlung eines gesondert zu vereinbarenden Präsentationshonorars.
- (4) Die Erstattung von Aufwendungen, die zum Zwecke der Ausföhrungen des Vertrages entstehen oder die sich als notwendige Folge der Ausföhrung ergeben und die nicht ausdrücklich von der Vergütung umfasst werden, werden gesondert berechnet. Hierunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Reise- und Hotelkosten, Telefon, Telefax, Internet, Porto, Kuriere, Farbausdrucke, etc. Diese werden nach Aufwand zu den gültigen Sätzen und gegen Beleg abgerechnet.
- (5) Die Vergütung, das Pauschalhonorar, das Präsentationshonorar sowie sämtliche dem Kunden in Rechnung zu stellenden Aufwendungen und sonstigen Kosten verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (6) Soweit der Kunde die Durchführung der auf der vertraglichen Vereinbarung basierenden Projekte oder Maßnahmen aus Gründen storniert, die nicht von der Agentur zu vertreten sind, ist er verpflichtet, die Agentur von allen bereits eingegangenen Verbindlichkeiten freizustellen und ihr alle Schäden zu ersetzen, die sich aufgrund des Abbruchs solcher Projekte oder Maßnahmen ergeben. Zudem hat die Agentur Anspruch auf Vergütung für die bereits und bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der getroffenen Vereinbarung.

### **§ 6 Zahlungsbedingungen**

- (1) Rechnungen der Agentur sind 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei unserer Bankverbindung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Leistungen der Agentur werden grundsätzlich monatlich abgerechnet.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Agentur ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

## **§ 7 Gewährleistung**

- (1) Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Abnahme bzw. Lieferung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können offensichtliche Mängel nicht mehr gerügt werden.
- (2) Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die Agentur verjähren innerhalb von einem Jahr; bei Werkverträgen ab Abnahme der Leistung, in allen sonstigen Fällen ab Entstehung des Gewährleistungsanspruches. Dies gilt nicht, soweit die Agentur aufgrund Vorliegens einer Beschaffenheitsgarantie zwingend haftet oder der Agentur, ihrem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Die Haftung der Agentur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Schadensersatzansprüche gegen die Agentur - unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen – sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Agentur auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der Agentur garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
- (3) Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr ab ihrer Entstehung, es sei denn, der Agentur, ihrem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fällt Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in § 8 Absatz (1) bis (3) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der Agentur entstanden sind, bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts ist nicht Gegenstand des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages. Sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden ist, haftet die Agentur deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse. Gleiches gilt für eine Haftung für Fehler, die aus vom Kunden übergebenen Unterlagen herrühren. Ist die Übernahme der Haftung durch die Agentur vereinbart, richtet sich die Haftung der Agentur nach § 7 Absatz (1) und (2) sowie § 8 Absatz (1) bis (5).
- (7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (8) Wird die Agentur von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz, etc. in Anspruch genommen, stellt der Kunde die Agentur von der Haftung frei, sofern die Inanspruchnahme nicht auf einer Pflichtverletzung der Agentur beruht, für die diese nach dem Vertragsinhalt haftet.

- (9) Der Versand von Unterlagen erfolgt auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von der Agentur erfolgt. Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu versichern.

## **§ 9 Urheber- und Nutzungsrechte, Eigentum**

- (1) Sämtliche Rechte an den Vorarbeiten, wie z. B. Ideen, Entwürfen und Konzeptionen sowie den sonstigen Arbeitsergebnissen der Agentur, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und das Eigentum, verbleiben auch nach Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber bei der Agentur, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden ist.
- (2) Bei Veröffentlichungen wird die Agentur in üblicher Form als Urheber genannt. Bei Veröffentlichungen, die von der Agentur vorgenommen werden, ist diese berechtigt, eine Urheberbenennung von Fotografen/Designern zu unterlassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den von ihm beauftragten Fotografen/Designern zu treffen.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Nutzungsrechten durch die Agentur an den Auftraggeber richtet sich deren Umfang ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Vertragszweck. Für Standardlayouts und -gestaltungen sowie eingebundene Drittkomponenten (z. B. Fotos, Filme, Laufbilder, Sprachaufnahmen, Grafiken etc.) werden grundsätzlich nur einfache und keine ausschließlichen Nutzungsrechte für den jeweiligen Verwendungszweck eingeräumt. Jede weitergehende Nutzung durch den Auftraggeber bedarf der Einwilligung der Agentur in Textform.
- (4) Die Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen der Agentur gehen erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtauftrages auf den Auftraggeber über.

## **§ 10 Geheimhaltung**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich während der Dauer und auch nach Beendigung des Vertrages, alle mit der Projektdurchführung zusammenhängenden Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere Betriebsgeheimnisse und als vertraulich eingestufte Informationen, nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen nur solchen Mitarbeitern der Vertragsparteien zugänglich gemacht werden, die an der Durchführung des Auftrages beteiligt sind. Dies gilt auch für die Arbeitsergebnisse, Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die bei der Auftragsdurchführung Anwendung finden. Setzen die Vertragsparteien zur Ausführung der Leistung Angestellte, freie Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer ein, so sind sie verpflichtet, auch ihnen diese Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen. Daten, die den Vertragspartnern bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden unterliegen nicht der Geheimhaltung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstige gesetzliche Bestimmungen für den Datenschutz.

## **§ 11 Sonstiges**

- (1) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

- (2) Die vorliegende Vereinbarungen unterliegen deutschem Recht. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden ist, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar, mit Ausnahme des CISG. Gerichtstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Düsseldorf. Die Agentur hat jedoch das Recht, den Auftraggeber auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen.